Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3396

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 52000 — 5345/65

Bonn, den 12. Mai 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 30. April 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 niedergelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961

Das Länderfinanzausgleichsgesetz 1961 vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 869) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Saarland und Schleswig-Holstein infolge der geringen Größe und der besonderen Struktur ihres Staatsgebietes erwachsen, werden von den Steuereinnahmen

   des Saarlandes 35 000 000 DM,

   des Landes Schleswig-Holstein 30 000 000 DM

   abgesetzt."

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b wird die Zahl „60" durch die Zahl „60,5" ersetzt.

3. In § 7 werden die Absätze 3 bis 5 durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

   „(3) Wenn die Steuereinnahmen der Stadtstaaten 95 vom Hundert des nach Absatz 4 zu errechnenden Vergleichsbetrages nicht erreichen, erhalten die Stadtstaaten eine Sonderzuweisung in Höhe von 40 vom Hundert des an 95 vom Hundert des Vergleichsbetrages fehlenden Betrages. Die Sonderzuweisung wird von den ausgleichspflichtigen Ländern, auf die Satz 1 keine Anwendung findet, nach Maßgabe des Absatzes 2 zusätzlich aufgebracht.

   (4) Dem Vergleich der Steuereinnahmen nach Absatz 3 werden zugrunde gelegt:

   1. die Steuereinnahmen der Länder nach § 4, erhöht um die nach Absatz 1 errechneten Ausgleichszuweisungen und vermindert um die nach Absatz 2 errechneten Ausgleichsbeiträge;
   2. die Realsteuereinnahmen der Städte mit mehr als 500 000 Einwohnern und der Stadt Bremerhaven nach § 5.

   Der Vergleichsbetrag ist die Summe der auf den Einwohner entfallenden, nach Satz 1 Nr. 1 ermittelten Steuereinnahmen der Länder und der auf den Einwohner entfallenden, nach Satz 1 Nr. 2 ermittelten Realsteuereinnahmen der Städte mit mehr als 500 000 Einwohnern und der Stadt Bremerhaven, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Stadtstaates. Als Einwohnerzahl der Länder gilt die gewertete Einwohnerzahl nach § 6 Abs. 2, als Einwohnerzahl der Städte die gewertete Einwohnerzahl nach § 6 Abs. 3."

§ 2

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Länderfinanzausgleichgesetzes 1961 in der vom Rechnungsjahr 1965 an geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift bekanntzumachen.

§ 3

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1.

Der Länderfinanzausgleich beruht seit 1955 auf Artikel 107 Abs. 2 GG, wonach durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ein angemessener finanzieller Ausgleich zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Ländern sicherzustellen ist; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen.

Dem Länderfinanzausgleich liegt folgende Konstruktion zugrunde: Die Steuereinnahmen der einzelnen Länder und die auf bestimmte Hebesätze umgerechneten Realsteuereinnahmen ihrer Gemeinden ergeben zusammen die Steuerkraftmeßzahlen der Länder. Diesen Steuerkraftmeßzahlen werden Ausgleichsmeßzahlen gegenübergestellt, die für jedes Land die Höhe der durchschnittlichen Steuereinnahmen aller Länder und Gemeinden in einer auf die Einwohnerzahl des Landes umgerechneten Summe angegeben. In diesen Ausgleichsmeßzahlen werden zugleich folgende Belastungsunterschiede — durch das Mittel der Einwohnerwertung — schematisch berücksichtigt: im staatlichen Bereich der erhöhte Ausgabebedarf der Stadtstaaten und im kommunalen Bereich die Bedarfsunterschiede zwischen größeren und kleineren Gemeinden. Ferner werden durch Kürzung der Steuereinnahmen um feste Beträge die Sonderbelastungen durch die Überseehäfen und die Sonderbelastung des Landes Schleswig-Holstein abgegolten.

Die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl weniger als 95 v. H. ihrer Ausgleichsmeßzahl beträgt, erhalten eine nach der Höhe des Fehlbetrages gestaffelte Ausgleichszuweisung, die die Steuerkraftmeßzahl auf mindestens 91 v. H. der Ausgleichsmeßzahl auffüllt. Die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt, haben nach der Höhe der Überschüsse gestaffelte Ausgleichsbeiträge zu leisten, die in der Summe mit den Ausgleichszuweisungen übereinstimmen.

Bremen, das bis zum Rechnungsjahr 1959 ausgleichspflichtig war, erhielt in einzelnen Jahren eine Ermäßigung seines Ausgleichsbeitrages zu Lasten der anderen ausgleichspflichtigen Länder nach der sogenannten Hanseatenklausel. Diese Klausel ist seit 1960 nicht mehr wirksam, weil die Steuerkraftmeßzahl von Bremen auf Grund eines geringeren Steuerzuwachses nicht mehr über der Ausgleichsmeßzahl, sondern unter dieser liegt.

2.

Der Finanzausgleich unter den Ländern hat im Rechnungsjahr 1963 bei 26 989 Millionen DM Steuereinnahmen der Länder und 8 809 Millionen DM Realsteuereinnahmen der Gemeinden Ausgleichsleistungen von insgesamt 1 445 Millionen DM erfordert. Durch diese Ausgleichsleistungen wurden die Unterschiede in den Steuereinnahmen nach den Vorschriften des Gesetzes nicht beseitigt, aber erheblich verringert. Das Ergebnis zeigt folgende Übersicht:

Rechnungsjahr 1963	Steuereinnahmen	Finanzausgleich	Steuereinnahmen je Einwohner vor Finanzausgleich	Steuereinnahmen je Einwohner nach Finanzausgleich
	in Millionen DM		in v. H. des Länderdurchschnitts	
Nordrhein-Westfalen	11 534,6	− 525,6	*112,5*	*107,4*
Baden-Württemberg	5 707,7	− 301,2	*112,1*	*106,2*
Hessen	3 566,2	− 228,5	*113,8*	*106,5*
Bayern	5 525,7	+ 194,1	*89,5*	*92,6*
Niedersachsen	3 463,9	+ 398,5	*81,3*	*90,7*
Rheinland-Pfalz	1 622,5	+ 355,0	*73,7*	*89,9*
Schleswig-Holstein	1 026,4	+ 335,7	*68,9*	*91,5*
Saarland	455,6	+ 162,0	*65,6*	*88,9*
Länder ohne Stadtstaaten	32 902,6	+1 445,3 −1 055,3	*(98,8)*	*100,0*
Hamburg	2 265,9	− 390,0	*194,3*	*160,9*
Bremen	581,7	—	*128,1*	*128,1*

Die Stellung der einzelnen Länder im Finanzausgleich hat sich in den letzten Jahren bei stark steigenden Steuereinnahmen im allgemeinen wenig geändert; die meisten Länder hatten also durch die Wirksamkeit des Finanzausgleichs an dem Steuerzuwachs relativ gleichen Anteil.

3.

In der Gesamtbetrachtung hat sich die geltende Regelung seit dem Inkrafttreten des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 bewährt. Diese Feststellung unterliegt jedoch insofern einer Einschränkung, als das Saarland und Bremen an der allgemeinen Entwicklung nicht gleichmäßig teilgenommen haben und das geltende Gesetz dem sich daraus ergebenden Ausgleichsbedürfnis nicht ausreichend gerecht wird. Für die Stellung dieser beiden Länder im Länderfinanzausgleich ergibt sich im einzelnen folgendes:

4.

Das Saarland ist das kleinste und das leistungsschwächste Land der Bundesrepublik. Seine Steuereinnahmen erreichten 1963 nur 65,6 v. H. des Länderdurchschnitts.

Die Finanzlage der ausgleichsberechtigten Länder zeigte im Rechnungsjahr 1961 folgende Unterschiede:

	Bayern	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland
	in DM je Einwohner				
Steuereinnahmen nach Finanzausgleich	560,53	553,66	542,67	562,17	541,71
Konsumtiver Steuerbedarf	350,26	351,99	362,94	391,89	404,84
Verfügungssumme für Investitionen	210,27	201,67	179,73	170,28	136,87

Während die Steuereinnahmen der ausgleichsberechtigten Länder durch den Länderfinanzausgleich weitgehend angeglichen werden, weist die Investitionskraft dieser Länder auf Grund des unterschied-

lichen konsumtiven Steuerbedarfs erhebliche Unterschiede auf. In dem vorstehenden Vergleich ist bei Schleswig-Holstein zu berücksichtigen, daß ohne die Anrechnung der übermäßigen Belastungen mit insgesamt 35 Millionen DM oder 15,10 DM je Einwohner die Steuereinnahmen und die Finanzkraft von Schleswig-Holstein um diesen Betrag niedriger wären.

Die graduellen Unterschiede im konsumtiven Steuerbedarf erweisen sich von 1957 bis 1961 als ziemlich konstant. Deshalb ist anzunehmen, daß diese Unterschiede im wesentlichen andauern werden.

	Konsumtiver Steuerbedarf in v. H. des je Einwohner berechneten Länderdurchschnitts				
	Bayern	Niedersachsen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland
1957	95,7	94,8	99,5	105,7	
1959	96,9	96,1	98,0	105,5	
1961	93,9	94,4	97,3	105,1	108,5
Durchschnitt	95,5	95,1	98,3	105,4	

Allgemein ist eine Tendenz zu höheren Regierungs- und Verwaltungskosten in kleineren Ländern erkennbar. Die Eigenausgaben der Länder und Gemeinden für oberste Staatsorgane, allgemeine und innere Verwaltung im Rechnungsjahr 1961 lassen dies erkennen.

	Eigenausgaben in Millionen DM	(Reiner Finanzbedarf) in DM je Einwohner
Bayern	357,2	37,51
Niedersachsen	262,3	39,47
Rheinland-Pfalz	142,6	41,71
Schleswig-Holstein	103,6	44,69
Saarland	59,0	54,93

Diese Kostendifferenzierung fällt für das Saarland erheblich ins Gewicht.

Die beengte Finanzlage des Saarlandes läßt sich auch daraus erkennen, daß das Saarland 1961 von seinen Steuereinnahmen nur 25,3 v. H. für Investitionen verfügbar hatte und damit hinter Schleswig-Holstein (30,3) und Rheinland-Pfalz (33,1) um 5 v. H. bzw. 7,8 v. H. zurückstand.

	Verfügungssumme für Investitionen 1961			
	in Millionen DM	DM je Einwohner	v. H. des Länderdurchschnitts	v. H. der Steuern nach Finanzausgleich
Länder ohne Stadtstaaten ..	12 277,6	238,46	*100,0*	*39,0*
Rheinland-Pfalz	614,5	179,73	*75,1*	*33,1*
Schleswig-Holstein	394,7	170,28	*71,4*	*30,3*
Saarland	147,0	136,87	*57,4*	*25,3*
Hamburg	628,5	342,69	*143,7*	*35,6*
Bremen	148,9	210,61	*88,3*	*26,0*

Wegen der durch seine geringe Größe und seine Wirtschaftsstruktur bedingten besonderen Belastung durch konsumtive Ausgaben, die im Gegensatz zu der Regelung für Schleswig-Holstein bisher im System des Länderfinanzausgleichs noch nicht berücksichtigt werden, befindet sich das Saarland in einer anhaltend schwierigen Haushaltslage, ohne diese Schwierigkeiten durch eigene Anstrengung beheben zu können. Daher bedarf das Saarland einer angemessenen Besserstellung im Länderfinanzausgleich.

5.

Bremen ist in den letzten Jahren infolge eines erheblichen relativen Steuerverlustes aus einem leistungsfähigen und ausgleichspflichtigen Land ein leistungsschwaches und ausgleichsbedürftiges Land geworden.

	Bremen im Länderfinanzausgleich 1955 bis 1963				
	1955	1957	1959	1961	1963
	in Millionen DM				
Steuerkraftmeßzahl	217,3	283,0	330,7	436,7	499,3
Ausgleichsmeßzahl	165,9	221,2	315,8	440,3	513,0
Überschuß (+)	+51,4	+61,8	+14,9		
Fehlbetrag (−)				−3,6	−13,7
Beitrag (−) ohne Hanseatenklausel	−26,2	−33,4	− 7,8		
Hanseatenklausel	+13,6	+14,8	+ 6,4		
Nettobeitrag (−)	−12,6	−18,6	− 1,4		

Die besondere Entwicklung der Finanzlage von Bremen wird noch deutlicher, wenn man die Steuereinnahmen und den konsumtiven Steuerbedarf von 1955 bis 1961 miteinander vergleicht. Dem geringen Zuwachs an Steuereinnahmen steht in Bremen eine besonders hohe Steigerung des konsumtiven Steuerbedarfs gegenüber. Infolgedessen ist die Investitionskraft von Bremen nicht der außerordentlichen Steigerung in den anderen Ländern gefolgt; sie erreichte 1961 nur noch 88,3 v. H. des Länderdurchschnitts.

	Finanzlage von Bremen 1955 bis 1961			
	1955	1957	1959	1961
	in DM je Einwohner			
Steuereinnahmen nach Finanzausgleich	436,87	544,92	641,20	811,17
Konsumtiver Steuerbedarf	348,26	451,29	481,80	600,56
Verfügungssumme für Investitionen	88,61	93,63	159,40	210,61
	in v. H. des Länderdurchschnitts			
Steuereinnahmen nach Finanzausgleich	143,1	140,9	137,9	132,6
Konsumtiver Steuerbedarf	144,8	152,9	151,1	161,0
Verfügungssumme für Investitionen	136,9	102,3	109,1	88,3

Die Investitionskraft von 88,3 v. H. des Länderdurchschnitts bedeutet für einen Stadtstaat, daß er nicht über die Mittel verfügt, die für staatliche und kommunale Einrichtungen in vergleichbaren Städten wie Düsseldorf, Hannover und Stuttgart aufgewendet werden. Bremen hatte 1961 von seinen Steuereinnahmen nur 26,0 v. H. für Investitionen verfügbar und stand damit hinter Rheinland-Pfalz (33,1) und Schleswig-Holstein (30,3) zurück (vgl. oben Tz. 4).

Die geltende Regelung des Länderfinanzausgleichs hat nicht verhindern können, daß sich die Stellung von Bremen im Finanzausgleich von 1959 bis 1963 erheblich verschlechtert hat. Die Steuereinnahmen von Bremen sind nach Anrechnung des Finanzausgleichs von 1959 bis 1961 von 137,9 v. H. auf 132,6 v. H. der durchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder zurückgegangen und haben 1963 nur noch 128 v. H. des Länderdurchschnitts erreicht. Dies bedeutet für Bremen einen relativen Einnahmeverlust von 23 Millionen DM bis 1961 und von weiteren 35 bis 40 Millionen DM bis 1963.

Bei den anderen Ländern werden Schwankungen in den Steuereinnahmen durch den Länderfinanzausgleich weitgehend ausgeglichen. Für Bremen wird dieser Ausgleich aber nicht wirksam, bis die Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. auf weniger als 95 v. H. der Ausgleichsmeßzahl gesunken ist. Die ausgleichsfreie Zone zwischen 95 und 100 v. H. der Ausgleichsmeßzahl (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) hat sich also für Bremen sehr nachteilig ausgewirkt. Auf die ausgleichsfreie Zone kann nicht verzichtet werden, weil die Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder nicht ausreichen, um allen leistungsschwächeren Ländern Zuweisungen zwischen 95 und 100 v. H. der Ausgleichsmeßzahl zu gewähren. Es mußte daher eine Regelung getroffen werden, die der besonderen Lage von Bremen gerecht wird, ohne das allgemeine System des Ausgleichs zu verändern. Zu diesem Zweck soll die sogenannte Hanseatenklausel in der Weise umgestaltet werden, daß Stadtstaaten, deren Steuerkraftmeßzahl unter 95 v. H. des Vergleichsbetrages absinkt, eine Sonderzuweisung in Höhe von 40 v. H. des Unterschiedsbetrages erhalten.

6.

Der Gesetzentwurf sieht hiernach eine Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 vor, die den Länderfinanzausgleich für das Saarland um rund 35 Millionen DM und für das Land Bremen um rund 13 Millionen DM verbessert. Mit dieser Änderung wird auch für diese Länder ein im Sinne des Verfassungsauftrags (Artikel 107 Abs. 2 GG) angemessener Ausgleich sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

1. Der Gesetzentwurf sieht insgesamt folgende Änderungen des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 — LFAG 1961 — vor:

   a) für Bremen eine Neufassung der sogenannten Hanseatenklausel (§ 7 Abs. 3 bis 5 LFAG 1961);

   b) für das Saarland zur Abgeltung von Sonderbelastungen, die ihm aus der geringen Größe und der Struktur seines Staatsgebietes erwachsen, eine Kürzung der dem Finanzausgleich unterliegenden Steuereinnahmen um 35 Millionen DM;

   c) eine allgemeine Erhöhung der Zuweisungen an die ausgleichsberechtigten Länder zwischen 85 und 95 v. H. der Ausgleichsmeßzahl von 60 auf 60,5 v. H. mit entsprechender Erhöhung der Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder.

2. Die Auswirkungen der Änderungen sind auf der Grundlage der Berechnung des Länderfinanzausgleichs 1964 in Anlage 1 bis 3 dargestellt. Hiernach werden die Beiträge und Zuweisungen (nach der vorläufigen Abrechnung 1964 ± 1 519,8 Millionen DM) um insgesamt 42,2 Millionen DM erhöht.

3. Das Schwergewicht der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des Länderfinanzausgleichs liegt bei der Besserstellung des Saarlandes und des Landes Bremen.

   a) Für das Saarland ist mit Rücksicht auf die anhaltenden Schwierigkeiten im Ausgleich seines ordentlichen Haushalts eine Vorschrift erforderlich, nach der das Saarland ähnlich wie Schleswig-Holstein eine erhöhte Ausgleichszuweisung erhält. Im Anschluß an die für Schleswig-Holstein geltende Regelung (§ 4 Absatz 4 des Gesetzes) sieht der Gesetzentwurf vor (§ 1 Nr. 1), daß die Steuereinnahmen des Saarlandes zur Abgeltung von Sonderbelastungen durch die geringe Größe und die Struktur seines Staatsgebietes um 35 Mililonen DM herabgesetzt werden. Für das Saarland bedeutet dies, daß sich seine Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich um etwa 31 DM je Einwohner erhöhen und daß die Steuereinnahmen nach Vollzug des Finanzausgleichs 93 v. H. der durchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder erreichen. Die Einnahmen des Saarlandes liegen damit — an der Einwohnerzahl gemessen — etwas über den Steuereinnahmen der anderen ausgleichsberechtigten Länder (89,9 v. H. bis 92,3 v. H.; vgl. unten Tz. 6). Infolge der höheren Belastung mit laufenden Ausgaben bleibt die Investitionskraft des Landes (Verfügungssumme für Investitionen aus Steuern) nach dem Stand von 1961 aber niedriger als in den anderen ausgleichsberechtigten Ländern, insbesondere niedriger als in Schleswig-Holstein, dessen Investitionskraft 1961 um 33 DM je Einwohner höher war als im Saarland (vgl. oben A Tz. 4).

b) Für Bremen ergibt sich die Dringlichkeit einer Änderung des Länderfinanzausgleichs daraus, daß seine Steuereinnahmen hinter der allgemeinen Entwicklung zurückgeblieben sind und damit von 145,7 v. H. des Länderdurchschnitts 1955 auf 126,4 v. H. des Länderdurchschnitts 1964 zurückgegangen sind, während sich z. B. die Steuereinnahmen von Hamburg bei 158,5 v. H. des Länderdurchschnitts gehalten haben.

Die Stellung von Bremen im Länderfinanzausgleich wird nach dem Gesetzentwurf (§ 1 Nr. 3) dadurch verbessert, daß die sogenannte Hanseatenklausel neu gefaßt wird. Die Neufassung stellt den Vergleich der Landessteuern und Realsteuern auf eine breitere Basis. Dadurch sollen auch die Schwankungen vermieden werden, die sich in der geltenden Hanseatenklausel aus dem Vergleich der Steuereinnahmen von Bremen mit nur zwei Ländern und zwei Städten ergeben haben und von neuem ergeben könnten. Die Sonderzuweisung beträgt 40 v. H. des Unterschiedes zwischen 95 v. H. des Vergleichsbetrages und der Steuerkraftmeßzahl. Die finanzielle Verbesserung beträgt für Bremen 12,2 Millionen DM oder rund 17 DM je Einwohner. Die Steuereinnahmen von Bremen erhöhen sich dadurch auf 128,8 v. H. des Länderdurchschnitts gegenüber 157,9 v. H. für Hamburg. Auch nach der Änderung liegt die Steuerkraft von Bremen noch rund 9 Millionen DM unter der Ausgleichsmeßzahl, da der Fehlbetrag an der Ausgleichsmeßzahl 21,1 Millionen DM beträgt.

4. Die Änderung des Länderfinanzausgleichs durch die Abgeltung der Sonderbelastung des Saarlandes und die Neufassung der Hanseatenklausel wirkt sich für die ausgleichspflichtigen und ausgleichsberechtigten Länder nach der vorläufigen Abrechnung 1964 folgendermaßen aus:

	in Millionen DM
Ausgleichspflichtige Länder:	
Nordrhein-Westfalen	−12,9
Baden-Württemberg	− 9,2
Hessen	− 7,1
Hamburg	− 6,8
Ausgleichsberechtigte Länder:	
Bayern	− 3,5
Niedersachsen	− 3,8
Rheinland-Pfalz	− 2,0
Schleswig-Holstein	− 1,3
Saarland	+34,4
Bremen	+12,2

Insgesamt erfordert die Verbesserung des Länderfinanzausgleichs zugunsten des Saarlandes und des Landes Bremen einen Betrag von 46,6 Millionen DM, der nicht nur die ausgleichspflichtigen Länder, sondern auch die ausgleichsberechtigten Länder in der angegebenen Höhe belasten würde. Dabei handelt es sich zwar — an den Gesamtsteuereinnahmen der Länder gemessen — um verhältnismäßig geringe Beträge. Die Belastung der ausgleichsberechtigten Länder durch die erhöhten Zuweisungen für das Saarland muß jedoch als überhöht angesehen werden. Diese Belastung soll deshalb dadurch gemildert werden, daß bei der Berechnung der Beiträge und Zuweisungen die Zuweisungsquote von 60 v. H. auf 60,5 v. H. geringfügig erhöht wird.

5. Die Erhöhung der Beiträge und Zuweisungen im Länderfinanzausgleich durch Erhöhung der Zuweisungsquote auf 60,5 v. H. ergibt folgendes:

	Beiträge und Zuweisungen nach dem Gesetz	Änderung der Beiträge und Zuweisungen		
		ohne Erhöhung der Zuweisungsquote	mit Erhöhung der Zuweisungsquote auf 60,5 v. H.	Unterschied
Nordrhein-Westfalen	— 492,1	— 505,0	— 507,0	—2,0
Baden-Württemberg	— 357,3	— 366,5	— 368,0	—1,5
Hessen	— 311,3	— 318,4	— 319,6	—1,2
Hamburg	— 359,1	— 365,9	— 367,4	—1,5
Bayern	+ 232,4	+ 228,9	+ 230,8	+1,9
Niedersachsen	+ 429,7	+ 425,9	+ 428,0	+2,1
Rheinland-Pfalz	+ 325,5	+ 323,5	+ 324,6	+1,1
Schleswig-Holstein	+ 355,9	+ 354,6	+ 355,3	+0,7
Saarland	+ 176,3	+ 210,7	+ 211,1	+0,4
Bremen	—	+ 12,2	+ 12,2	—
insgesamt	±1 519,8	±1 555,8	±1 562,0	±6,2

6. Das finanzielle Gewicht der vorgesehenen Ausgleichsregelung für die ausgleichspflichtigen Länder ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

	Änderung der Ausgleichsbeiträge		
	Millionen DM	DM je Einwohner	in v. H. der Landessteuern
Nordrhein-Westfalen	—14,9	—0,91	*—0,16*
Baden-Württemberg	—10,7	—1,30	*—0,23*
Hessen	— 8,3	—1,64	*—0,27*
Hamburg	— 8,3	—4,47	*—0,45*

Für die ausgleichsberechtigten Länder ergeben sich folgende Auswirkungen:

	Änderung der Ausgleichszuweisungen		
	Millionen DM	DM je Einwohner	in v. H. der Landessteuern
Bayern	— 1,6	— 0,16	*—0,03*
Niedersachsen	— 1,7	— 0,24	*—0,06*
Rheinland-Pfalz	— 0,9	— 0,25	*—0,06*
Schleswig-Holstein	— 0,6	— 0,25	*—0,07*
Saarland	+34,8	+31,27	*+9,24*
Bremen	+12,2	+16,74	*+2,64*

Die Änderung des Länderfinanzausgleichs ergibt hiernach für das Saarland und Bremen eine beachtliche Erhöhung der Steuereinnahmen um 9,24 bzw. 2,64 v. H., während die Belastung der anderen ausgleichsberechtigten Länder relativ nur gering ist.

Die Rangfolge in der Höhe der Steuereinnahmen einschließlich Finanzausgleichszahlungen stellt sich bei den ausgleichsberechtigten Länder (außer Bremen) vor und nach Änderung des Länderfinanzausgleichs wie folgt dar:

	Steuereinnahmen in v. H. des Länderdurchschnitts	
	vor Änderung	nach Änderung
	des Länderfinanzausgleichs	
Bayern	92,3	92,3
Niedersachsen	90,8	90,8
Rheinland-Pfalz	89,9	89,9
Schleswig-Holstein	91,6	91,6
Saarland	88,3	93,0

Die Erhöhung der Steuereinnahmen des Saarlandes über die Steuereinnahmen der anderen ausgleichsberechtigten Länder ist durch die Abgeltung der Sonderbelastung bedingt. Für Schleswig-Holstein ist bereits nach geltendem Recht eine Erhöhung über die Steuereinnahmen von Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gegeben.

Für die Hansestädte ergibt der Vergleich der Steuereinnahmen vor und nach Änderung des Finanzausgleichs bei Hamburg eine Senkung von 158,5 auf 157,9 v. H. der durchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder, bei Bremen eine Erhöhung von 126,3 auf 128,8 v. H.

Zu § 2

7. Da die Änderungen mehrere Vorschriften des Gesetzes betreffen, ist es zweckmäßig, den Bundesminister der Finanzen zu ermächtigen, den neuen Wortlaut des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 in der vom Rechnungsjahr 1965 an geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift bekanntzumachen.

Zu § 3

8. Die Vorschrift enthält die in § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) vorgesehene Berlin-Klausel.

Zu § 4

9. Die Neuregelung soll erstmals für das Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) 1965 gelten und muß deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft treten.

Anlage 1

Finanzausgleich unter den Ländern (Modell 1964)

Beträge in Millionen DM

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Niedersachsen
Einwohner am 30. Juni 1964 in 1 000	16 463,7	9 925,6	8 207,4	6 825,6
Einwohnerwertung in 1 000				
zum Ausgleich der Ländersteuern	16 463,7	9 925,6	8 207,4	6 825,6
zum Ausgleich der Realsteuern	18 352,3	10 565,0	8 724,3	7 229,1
Einkommen- und Körperschaftsteuer 1964				
Lohnsteuer	5 026,7	2 303,0	2 482,1	1 520,8
Veranlagte Einkommensteuer	4 287,9	2 347,2	2 405,0	1 228,5
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	477,0	104,9	160,7	52,9
Körperschaftsteuer	2 447,4	946,0	1 346,3	899,0
zusammen	12 239,0	5 701,1	6 394,1	3 701,2
Länderanteil (61 v. H.)	7 465,8	3 477,7	3 900,4	2 257,7
Ländersteuern 1964				
Vermögensteuer	625,9	288,8	281,3	149,0
Abführung an den Lastenausgleich [1])	−186,2	−85,9	−83,7	−44,3
Erbschaftsteuer	79,2	32,7	40,0	14,1
Kraftfahrzeugsteuer	669,2	397,6	361,3	267,0
Kapitalverkehrsteuer	87,0	20,6	16,7	13,8
Versicherungsteuer	100,8	61,7	43,1	26,6
Wechselsteuer	45,7	16,1	20,5	14,3
Rennwett- und Lotteriesteuer (ohne Totalisatorsteuer)	104,9	41,2	39,2	35,7
Biersteuer	272,4	259,7	133,1	54,1
Steuern der Länder insgesamt	9 264,7	4 510,2	4 751,9	2 788,0
Abgeltung von Sonderbelastungen				−6,0
Ländersteuern im Finanzausgleich	9 264,7	4 510,2	4 751,9	2 782,0
Realsteuerkraft 1963				
Grundsteuer A 160 v. H.	49,4	73,6	60,4	62,1
Grundsteuer B 160 bis 250 v. H.	433,5	209,5	218,3	134,3
Kürzung um 20 v. H.			−43,7	
Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital 250 v. H.	2 529,7	1 121,6	1 258,5	746,1
Realsteueransatz 1964 [2])				
Grundsteuer A (64,26189 v. H.)	31,8	47,3	38,8	39,9
Grundsteuer B (56,56752 v. H.)	245,2	118,5	98,7	76,0
Gewerbesteuer (62,77956 v. H.)	1 588,1	704,1	790,1	468,4
Realsteueransatz im Finanzausgleich	1 865,1	869,9	927,6	584,3

Anlage 1

Hessen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	insgesamt
5 053,7	3 529,9	2 393,0	1 112,8	1 856,5	728,9	56 097,1
5 053,7	3 529,9	2 393,0	1 112,8	2 506,3	911,1	56 929,1
5 413,1	3 681,9	2 558,0	1 171,4	2 517,7	938,7	61 151,5
1 626,1	681,4	491,5	244,5	1 041,7	288,9	15 706,7
1 212,0	666,1	489,1	119,4	783,9	229,6	13 768,7
177,6	51,1	9,6	9,7	142,3	14,6	1 200,4
1 113,7	340,6	108,1	70,3	521,9	80,1	7 873,4
4 129,4	1 739,2	1 098,3	443,9	2 489,8	613,2	38 549,2
2 518,9	1 060,9	670,0	270,8	1 518,8	374,1	23 515,1
207,1	71,9	36,2	36,8	129,1	26,3	1 852,4
−61,1	−21,4	−10,8	−10,9	−38,4	−7,8	−550,5
15,2	7,8	6,1	2,9	14,7	4,5	217,2
214,5	143,5	94,4	41,7	87,6	29,9	2 306,7
33,6	6,6	2,7	2,9	27,5	2,3	213,7
31,8	3,6	6,1	3,4	45,7	5,6	328,4
18,4	6,1	5,5	2,4	9,6	3,4	142,0
30,5	17,1	12,9	6,5	27,6	4,7	320,3
73,8	55,9	8,5	19,9	27,5	18,3	923,2
3 082,7	1 352,0	831,6	376,4	1 849,7	461,3	29 268,5
		−30,0	−35,0	−55,0	−25,0	−151,0
3 082,7	1 352,0	801,6	341,4	1 794,7	436,3	29 117,5
29,3	27,3	23,0	3,0	1,4	0,4	329,9
120,6	64,5	48,8	25,2	66,3	32,5	1 353,5
−6,5	−2,2					−52,4
751,2	363,2	211,8	78,7	416,6	123,8	7 601,2
18,8	17,5	14,8	1,9	0,9	0,3	212,0
64,6	35,2	27,6	14,3	37,5	18,4	736,0
471,6	228,1	133,0	49,4	261,5	77,7	4 772,0
555,0	280,8	175,4	65,6	299,9	96,4	5 720,0

[1]) Abgabesatz $\frac{539{,}6 \times 100}{1\,815{,}6} = 29{,}72$ v. H.

[2]) Ansatz mit 50 v. H. der für das Ausgleichsjahr 1964 geschätzten Realsteuereinnahmen

noch Anlage 1

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Niedersachsen
Steuerkraftmeßzahl	11 129,8	5 380,1	5 679,5	3 366,3
Meßzahl zum Ausgleich				
der Landessteuern [3])	8 420,7	5 076,6	4 197,8	3 491,1
der Realsteuern [4])	1 716,6	988,2	816,1	676,2
Ausgleichsmeßzahl	10 137,3	6 064,8	5 013,9	4 167,3
Überschuß (+); Fehlbetrag (−)	+992,5	−684,7	+665,6	−801,0
Fehlbeträge von 95 bis 100 v. H.		303,2		208,4
von 85 bis 95 v. H.		381,5		416,7
von 85 v. H.		—		175,9
Zuweisungen von 85 bis 95 v. H. = 60,5 v. H.		230,8		252,1
bis 85 v. H. = 100 v. H.		—		175,9
zusammen		230,8		428,0
Überschüsse bis 110 v. H.	992,5		501,4	
Kürzung um 1/4	−248,1		−125,4	
über 110 v. H.	—		164,2	
Ausgleichspflichtige Überschüsse	744,4		540,2	
Beiträge (67,58241 v. H.)	503,1		365,1	
Hanseatenklausel	−3,9		−2,9	
Zuweisungen (+) und Beiträge (−)	−507,0	+230,8	−368,0	+428,0
nach dem Gesetz	−492,1	+232,4	−357,3	+429,7
Unterschied	−14,9	−1,6	−10,7	−1,7

Hessen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	insgesamt
3 637,7	1 632,8	977,0	407,0	2 094,6	532,7	34 837,5
2 584,8	1 805,4	1 224,0	569,2	1 281,9	466,0	29 117,5
506,3	344,4	239,3	109,6	235,5	87,8	5 720,0
3 091,1	2 149,8	1 463,3	678,8	1 517,4	553,8	34 837,5
+546,6	−517,0	−486,3	−271,8	+577,2	−21,1	± 2 781,9
	107,5	73,2	33,9		21,1	747,3
	215,0	146,3	67,9		—	1 227,4
	194,5	266,8	170,0		—	807,2
	130,1	88,5	41,1		—	742,6
	194,5	266,8	170,0		—	807,2
	324,6	355,3	211,1		—	1 549,8
309,1				151,7		1 954,7
−77,3				−37,9		−488,7
237,5				425,5		827,2
469,3				539,3		2 293,2
317,1				364,5		1 549,8
−2,5				−2,9	+12,2	± 12,2
−319,6	+324,6	+355,3	+211,1	−367,4	+12,2	± 1 562,0
−311,3	+325,5	+355,9	+176,3	−359,1	—	± 1 519,8
−8,3	−0,9	−0,6	+34,8	−8,3	+12,2	± 47,0

[3]) 511,46952 DM je gewerteten Einwohner

[4]) 93,53818 DM je gewerteten Einwohner

Anlage 2

Berechnung der Hanseatenklausel

Steuern des Landes im Finanzausgleich 1964 ..	461,3 Millionen DM
Abgeltung der Hafenlasten	—25,0 Millionen DM
Realsteueransatz 1964	96,4 Millionen DM
Ausgleichszuweisung	— —
Steuereinnahmen nach Finanzausgleich	532,7 Millionen DM

Vergleichsbetrag

Meßzahl für die Landessteuern [1])	466,0 Millionen DM
Meßzahl für die Realsteuern [2])	126,7 Millionen DM
zusammen ...	592,7 Millionen DM
Fehlbetrag am Vergleichsbetrag	60,0 Millionen DM
Fehlbetrag von 95 bis 100 v.H.	29,6 Millionen DM
Fehlbetrag bis 95 v.H.	30,4 Millionen DM
Sonderzuweisung von 40 v.H.	12,2 Millionen DM

nachrichtlich:

Fehlbetrag an der Ausgleichsmeßzahl des allgemeinen Finanzausgleichs — 21,1 Millionen DM

---

[1]) Ausgleichsmeßzahl im Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder gemäß § 3 Abs. 2

[2]) Berechnung der Meßzahl für die Realsteuern:

Städte mit mehr als 500 000 Einwohnern

	Realsteuerkraft 1963	Realsteueransatz 1964	Ansatz in v.H.
	in Millionen DM		
Grundsteuer A	3,9	2,5	*64,262*
Grundsteuer B	343,1	194,1	*56,568*
Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital ..	1 992,2	1 250,7	*62,780*
zusammen ...	2 339,2	1 447,3	

Gewertete Einwohnerzahl in 1000 .... 10 718,9

Realsteueransatz in DM je gewerteten Einwohner .... 135,02 DM

Vergleichsbetrag für Bremen:

938,7 gewertete Einwohner x 135,02 DM = 126,7 Millionen DM

Anlage 3

Änderung des Länderfinanzausgleichs (Modell 1964)

Beträge in Millionen DM

	Beiträge (—) und Zuweisungen (+)			Davon entfallen auf		
	nach dem Gesetz	nach der Änderung	Unterschied	Sonderbelastung für das Saarland von 35 Millionen DM	Erhöhung der Zuweisungsquote auf 60,5 v.H.	Hanseatenklausel
Nordrhein-Westfalen	— 492,1	— 507,0	— 14,9	— 9,0	— 2,0	— 3,9
Baden-Württemberg	— 357,3	— 368,0	— 10,7	— 6,3	— 1,5	— 2,9
Hessen	— 311,3	— 319,6	— 8,3	— 4,6	— 1,2	— 2,5
Hamburg	— 359,1	— 367,4	— 8,3	— 3,9	— 1,5	— 2,9
Ausgleichspflichtige Länder	— 1 519,8	— 1 562,0	— 42,2	— 23,8	— 6,2	— 12,2
Bayern	+ 232,4	+ 230,8	— 1,6	— 3,5	+ 1,9	—
Niedersachsen	+ 429,7	+ 428,0	— 1,7	— 3,8	+ 2,1	—
Rheinland-Pfalz	+ 325,5	+ 324,6	— 0,9	— 2,0	+ 1,1	—
Schleswig-Holstein	+ 355,9	+ 355,3	— 0,6	— 1,3	+ 0,7	—
Saarland	+ 176,3	+ 211,1	+ 34,8	+ 34,4	+ 0,4	—
Bremen	—	+ 12,2	+ 12,2	—	—	+ 12,2
Ausgleichsberechtigte Länder	+ 1 519,8	+ 1 562,0	+ 42,2	+ 23,8	+ 6,2	+ 12,2

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Dem Gesetzentwurf ist die nachstehende Fassung zu geben:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961

Das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1961 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1961) vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 870) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgenden neuen Absatz 5:

   „(5) Von den Steuereinnahmen des Landes Saarland werden in den Ausgleichsjahren 1965 bis 1969 jährlich 17 500 000 DM abgesetzt."

2. § 7 Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

   „(3) Die Ausgleichsbeiträge der Hansestädte werden um den Betrag herabgesetzt, um den ihre Steuerkraftmeßzahl nach Abzug ihres Ausgleichsbeitrages (Absatz 2) kleiner ist als der nach Absatz 5 zu errechnende Vergleichsbetrag. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl werden die Landessteuereinnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2, die ungekürzten Realsteuereinnahmen nach § 5 Abs. 1 bis 4 im Ausgleichsjahr und die Beträge zur Abgeltung der Sonderbelastungen nach § 4 Abs. 3 angesetzt.

   (4) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl einer Hansestadt nicht ihre Ausgleichsmeßzahl und erreichen die Steuereinnahmen (Absatz 3 Satz 2) und etwaige Ausgleichszuweisungen nach § 7 Abs. 1 nicht den nach Absatz 5 zu errechnenden Vergleichsbetrag, so erhält sie den am Vergleichsbetrag fehlenden Betrag als Sonderzuweisung, jedoch nicht mehr als den Fehlbetrag zwischen Steuerkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl, höchstens aber 12 000 DM.

   (5) Der Vergleichsbetrag ist die Summe der auf den Einwohner entfallenden, um die Ausgleichsbeiträge (Absatz 2) verminderten Steuereinnahmen (§ 4) der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und der auf den Einwohner entfallenden ungekürzten Realsteuereinnahmen (§ 5 Abs. 1 bis 4) der Städte Stuttgart und Köln im Ausgleichsjahr, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Hansestadt. § 6 Abs. 1 gilt entsprechend."

3. § 7 Abs. 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

   „(6) Die nach den Absätzen 3 und 4 ermittelten Beträge werden von den ausgleichspflichtigen Ländern, auf die die Absätze 3 und 4 keine Anwendung finden, nach Maßgabe des Absatzes 2 zusätzlich aufgebracht."

4. Nach § 11 wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Ergänzungszuweisung

(1) Der Bund gewährt dem Saarland in den Ausgleichsjahren 1965 bis 1969 eine jährliche Ergänzungszuweisung (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG) in Höhe von 17 500 000 DM.

(2) Diese Ergänzungszuweisung ist in gleichhohen Teilbeträgen zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zu überweisen."

§ 2

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 in der vom Rechnungsjahr 1965 an geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift bekanntzugeben.

§ 3

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft."

Begründung

1. **Allgemeines**

Nach Artikel 107 Abs. 2 GG ist durch ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ein angemessener finanzieller Ausgleich zwischen leistungsfähigen und leistungsschwachen Ländern sicherzustellen. Eine derartige Regelung wurde mit materieller Wirkung letztmalig am 5. März 1959 getroffen (Bundesgesetzbl. I S. 73). Dieses Gesetz war nach § 9 Abs. 4 des Fünften Überleitungsgesetzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 335) „erstmals für das Rechnungsjahr 1961 auf das Saarland anzuwenden". In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, daß die damals bestehenden Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes die Besonderheiten des Saarlandes und des Landes Bremen nicht ausreichend berücksichtigen.

a) **Saarland**

Die Loslösung vom französischen Wirtschaftsgebiet, die Annäherung der EWG-Partner an Frankreich, die Schwierigkeiten der Eingliederung in das deutsche Wirtschaftsgebiet, die Moselkanalisierung und endlich auch die einseitig auf Kohle und Stahl abgestellte Wirtschaftsstruktur des Saarlandes haben in immer stärker werdendem Umfange die finanzielle Handlungsfreiheit des jüngsten deutschen Bundeslandes eingeengt. Die jährliche Steuerzuwachsrate des Saarlandes reicht nicht mehr aus, den vielfältigen Aufgaben dieses Landes gerecht zu werden. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die mit den vorgenannten Aus- und Eingliederungsschwierigkeiten verbundenen zusätzlichen Ausgaben.

Die Gründe für die derzeitig schwierige Lage des Saarlandes können nicht aufgespalten werden in solche, für die der Bund nach dem Grundgestz zuständig ist, und solche, für welche die Ländergemeinschaft einzutreten hat. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß an sich hier ein klassischer Fall einer solidarischen Hilfe durch Bund und Länder vorliegt. Er schlägt daher vor, daß der Bund dem Saarland eine Ergänzungszuweisung (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG) in Höhe des Betrages zukommen läßt, den das Saarland aus dem horizontalen Finanzausgleich (§ 1 Nr. 1 der Vorlage) jetzt zusätzlich erhalten soll.

Diese Regelung entspricht auch dem Sinn des § 10 Ziff. 4 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011). Dort war neben der Finanzhilfe des Bundes vorgesehen, daß „auch die Länder eine solche Finanzhilfe gewähren" können. Zwar ist die sogenannte Übergangszeit rechtlich bereits abgelaufen. Wie die aufgetretenen Schwierigkeiten aber zeigen, ist sie praktisch noch nicht beendet. Dies rechtfertigt und fordert die vom Bundesrat vorgeschlagene Gemeinschaftsaktion von Bund und Ländern. Der zeitlich begrenzte Charakter der Hilfe wird auch noch dadurch unterstrichen, daß der Bundesrat eine Hilfe nur für 5 Jahre vorschlägt. Außerdem soll dadurch auch nicht den bevorstehenden Verhandlungen über eine Finanzreform vorgegriffen werden.

b) **Hanseatenklausel**

Schon das bisherige Gesetz kennt eine Hanseatenklausel. Sie geht davon aus, daß die Hansestädte wegen ihres Charakters als Stadtstaat besonderen Belastungen ausgesetzt sind, die ggf. dazu führen, ihre Beitragsverpflichtung zu senken. Sobald aber die Steuerkraft einer Hansestadt so stark absinkt, daß sie zwar nicht mehr „gebendes" Land, aber auch noch nicht „nehmendes" Land ist, versagt die Wirkung der bisherigen Hanseatenklausel, weil dann eine zu reduzierende Beitragsverpflichtung nicht mehr besteht. Ziel der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung ist es, daß einer Hansestadt auch dann die übermäßigen Belastungen berücksichtigt werden, wenn sie nicht beitragspflichtig ist. Dem Bundesrat schien es aber geboten, diese Sonderzuweisung nach oben zahlenmäßig zu begrenzen.

2. **Im einzelnen**

a) Durch einen Abgeltungsbetrag von 17,5 Mio DM werden die Steuereinnahmen des Saarlandes und damit der Bundesdurchschnitt künstlich verringert. Durch diese Verschiebung werden sowohl die finanzstarken als auch die finanzschwachen Länder entsprechend an der Aufbringung des Betrages beteiligt. Die Beteiligung aller Länder entspricht zugleich dem besonderen Charakter der dem Saarland zu gewährenden Hilfe. Die Steuerkraft des Saarlandes nach Durchführung des horizontalen Finanzausgleichs wird dadurch so angehoben, daß einerseits ein angemessener Verwaltungsstandard gesichert ist und andererseits eine vom Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärte Nivellierung vermieden wird. Im übrigen hält sich die Belastung aller am Finanzausgleich Beteiligten im „angemessenen Rahmen".

b) Die Änderungen der Hanseatenklausel lehnen sich eng an das bisherige System an. Die Sonderzuweisung darf jedoch nicht dazu führen, daß eine Hansestadt nach Anrechnung der

Sonderzuweisung wieder „gebendes" Land wird. Die Begrenzung der Sonderzuweisung auf den absoluten Betrag von 12 Mio DM schien dem Bundesrat angemessen zu sein im Vergleich zur Größe des Landes Bremen und zu der für das Saarland angestrebten Regelung.

3. Zahlenmäßige Auswirkungen

Änderung des Länderfinanzausgleichs (Modell 1964)

— Beträge in Millionen DM —

	Beiträge nach dem Gesetz	Neuregelung	Sonderbelastung für das Saarland von 17,5 Millionen DM	Hanseatenklausel
Nordrhein-Westfalen	— 491,8	— 8,4	— 4,5	— 3,9
Baden-Württemberg	— 357,3	— 5,9	— 3,1	— 2,8
Hessen	— 310,9	— 4,7	— 2,2	— 2,5
Hamburg	— 358,8	— 4,8	— 2,0	— 2,8
Ausgleichspflichtige Länder	—1 518,8		—11,8	—12,0
Bayern	+ 232,3	— 1,8	— 1,8	—
Niedersachsen	+ 429,3	— 1,9	— 1,9	—
Rheinland-Pfalz	+ 325,3	— 1,0	— 1,0	—
Schleswig-Holstein	+ 355,6	— 0,7	— 0,7	—
Saarland	+ 176,3	+17,2	+17,2	—
Bremen	—	+12,0	—	—
Ausgleichsberechtigte Länder	+1 518,8	+ ./. 29,2	+ ./. 17,2	—12,0

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Saarland

(§ 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung; § 1 Nr. 1 und 4 des Gesetzentwurfs des Bundesrates)

a) Die vom Bundesrat vorgeschlagene Herabsetzung der dem Saarland aus dem Länderfinanzausgleich zu gewährenden Hilfe von 35,0 Millionen DM auf 17,5 Millionen DM und die Einfügung eines § 11 a, der eine Ergänzungszuweisung des Bundes an das Saarland in Höhe von 17,5 Millionen DM vorsieht, wird abgelehnt.

Die Bundesregierung hält daran fest, daß die auch von den Ländern als notwendig anerkannte Finanzhilfe an das Saarland in Höhe von jährlich 35 Millionen DM allein von den Ländern aufzubringen ist. Mit der Einführung einer Ergänzungszuweisung des Bundes nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG würde ein verfassungs- und finanzpolitisch bedenkliches Präjudiz geschaffen. Dem Bundesrat liegt bereits der Gesetzesvorschlag eines Landes vor, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen Ergänzungszuweisungen des Bundes allgemein gewährt werden sollen. Es entsteht die Gefahr, daß der Finanzausgleich unter den Ländern sich durch Ergänzungszuweisungen des Bundes in Richtung einer vertikalen Regelung entwickelt und zu einer erheblichen Belastung des Bundeshaushalts führt.

b) Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Begrenzung der dem Saarland zu gewährenden Hilfe von 35 Millionen DM auf die Ausgleichsjahre 1965 bis 1969 werden im Interesse der Vereinfachung des weiteren Gesetzgebungsverfahrens keine Bedenken erhoben, weil im Zuge der in Vorbereitung befindlichen Finanzreform eine Neuregelung des Länderfinanzausgleichs zu erwarten ist.

2. Erhöhung der Ausgleichszuweisungen

(§ 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung)

Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Erhöhung der Ausgleichszuweisungen zwischen 85 und 95 v. H. der Ausgleichsmeßzahl von 60 auf 60,5 v. H. soll die Belastung der leistungsschwächeren Länder außer dem Saarland aus der Änderung des Länderfinanzausgleichs mildern. Diese Regelung ist in dem Gesetzentwurf des Bundesrates nicht enthalten, wird also vom Bundesrat abgelehnt. Um auch auf diese Weise das Gesetzgebungsverfahren zu vereinfachen, erhebt die Bundesregierung keine Einwendungen dagegen, daß Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung gestrichen wird.

3. Hanseatenklausel

(§ 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung; § 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzentwurfs des Bundesrates)

Der Bundesrat hat für die sogenannte Hanseatenklausel in Abweichung von der Regierungsvorlage eine Fassung vorgeschlagen, die sich enger an die bisherige Regelung anschließt und die für die Hansestadt Bremen aus der Hanseatenklausel zu erwartende Sonderzuweisung zweifach begrenzt. Zur Erleichterung des Gesetzgebungsverfahrens sieht die Bundesregierung davon ab, gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung Bedenken zu erheben. Die Stellung von Bremen im Länderfinanzausgleich muß bei einer Neuordnung des Finanzausgleichs neu geregelt werden.